

# Schutz- und Hygienekonzept

Zum 09.10.2020 ist die neue Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (VO) vom 07.10.2020 in Kraft getreten. Danach gibt es besondere Anforderungen für die Betreiberinnen und Betreiber von Einzelhandelsgeschäften, die es zu beachten gilt. Das betrifft insbesondere die Vorgaben zum Abstandsgebot, zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie zum Hygienekonzept.

Zum Schutz unserer Kundinnen und Kunden sowie unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19-Virus haben wir, **[Firmenname einfügen]**, für unseren Betrieb vorgesehen, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Regeln einzuhalten und umzusetzen.

## Unser/e Ansprechpartner/in zum Thema Infektionsschutz:

Name: .....

Erreichbarkeit: .....

### 1. Abstandhalten – unter Berücksichtigung der individuellen räumlichen Kapazitäten des Betriebs

#### a) Vorgaben in § 2 Abs. 1 Satz 1 VO

*„Jede Person hat in der Öffentlichkeit, in den für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen und Veranstaltungen jeglicher Art sowie in den übrigen in dieser Verordnung geregelten Fällen soweit möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten (Abstandsgebot). [...]“*

Das Abstandsgebot gilt nicht für:

- nahe Angehörige wie z. B. Verwandte, Ehegatten, Lebenspartner und Geschwister
- Personen, die im selben Hausstand leben
- eine zusammengehörende Gruppe von nicht mehr als zehn Personen.

## b) Umsetzung in unserem Betrieb

**[Bitte stellen Sie an dieser Stelle die für Ihren Betrieb vorgesehenen Maßnahmen für das Abstandhalten dar]**

### Beispiele / Ideen für Ihren Betrieb:

- Wir informieren unsere Kundinnen und Kunden durch Aushang am Eingang und an geeigneten Stellen über unsere Schutz- und Hygienebestimmungen hin
- Dazu zählt, dass zwischen den Kundinnen und Kunden und zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern grundsätzlich und wo immer möglich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten ist
- Zur Unterstützung unserer Kundschaft haben wir im Abstand von mindestens 1,5 Metern insbesondere im Wartebereich der Kassen und Bedientheken etc. Markierungen am Boden befestigt oder Hinweisgegenstände angebracht, um sie an die Mindestabstände zu erinnern und zu deren Einhaltung anzuhalten
- Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren und unterweisen wir hinsichtlich der Beachtung des Abstandsgebots sowie bezüglich unserer Schutz- und Hygienebestimmungen

## 2. Maßnahmen zur Steuerung von Personenströmen einschließlich Zu- und Abfahrten sowie zur Vermeidung von Warteschlangen

### a) Vorgaben in § 4 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 3 VO

- „(1) Der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besuchsverkehr jeglicher Art sowie die Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung setzt ein Hygienekonzept nach den Vorgaben des Absatzes 2 voraus.
- (2) In dem Hygienekonzept im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzusehen, die [...]
3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen, [...]“

### (1) Umsetzung der Steuerung von Personenströmen einschließlich Zu- und Abfahrten

**[Bitte stellen Sie an dieser Stelle die für Ihren Betrieb vorgesehenen Maßnahmen zur Umsetzung der Steuerung von Personenströmen dar]**

### Beispiele / Ideen für Ihren Betrieb:

- getrennter Ein- und Ausgang, um direkten, entgegenkommenden Kontakt zwischen den Kunden zu vermeiden
- ggf. durch Striche abgetrennten Laufbereiche hinein und heraus

- Steuerung von Eintritt und Austritt durch Personal, wenn nur eine Eingangstür vorhanden ist
- in kleinen Läden Sichtkontrolle der maximalen Besucherzahlen und – soweit umsetzbar ggf. Einlass erst auf Signal (Klingel), Abschließen der Eingangstür o. ä.
- ggf. abgezählte Einkaufswagen, -körbe oder sonstige eine Zugangsberechtigung verkörpernde Gegenstände (Wertmarken etc.) - Zugang kann nur mit Einkaufswagen etc. erfolgen
- ggf. Kontrolle der Befahrungsmöglichkeit von Zufahrten und Parkplätzen (soweit erforderlich) durch Einsatz von Sachmitteln oder Personen

## (2) Vermeidung von Warteschlangen

**[Bitte stellen Sie an dieser Stelle die für Ihren Betrieb vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Warteschlangen dar]**

### Beispiele / Ideen für Ihren Betrieb:

- Warteschlangen in unserem Geschäft vermeiden wir bereits durch die Beschränkung der Kundenzahl in unserem Betrieb
- Durch organisatorische Maßnahmen wie beispielsweise das Öffnen zusätzlicher Bedien- bzw. Kassiermöglichkeiten im Rahmen der personellen Ressourcen tragen wir dafür Sorge, dass Warteschlangen nicht entstehen
- Sollte sich im Einzelfall bspw. an der Kasse eine Warteschlange bilden, so minimieren wir das Risiko durch entsprechende Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder sonstige entsprechende Hinweisgegenstände
- Durch unsere Kundenhinweise zum Infektionsschutz werden die Kunden zusätzlich zu richtigem Verhalten – auch im Hinblick auf die Vermeidung von Warteschlangen – angehalten
- Vor dem Geschäft vermeiden wir das Ansteckungsrisiko ebenfalls durch die Anbringung von Abstandsmarkierungen auf dem Boden
- Durchsagen zum Verhalten in den Geschäften
- Die Firma Responsive Acoustics GmbH stellt etwa kostenlose Durchsagen bereit (z. B. zu Abstandsregeln, Hinweisen auf Handdesinfektion, einzelnes Betreten usw.)  
Webseite: <https://react-now.com/aktuelles-zu-covid-19/>

## 3. Umgang mit Kundenkontakt / Mund-Nasen-Bedeckung

### a) Vorgaben in § 3 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 1 VO

*„Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt auch für Personen, die*

1. *Tätigkeiten und Dienstleistungen ausüben, die eine Unterschreitung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 1 naturgemäß erfordern, insbesondere im Rahmen [...] des Handels [...]*

Danach trifft im Ausgangspunkt nicht nur Kundinnen und Kunden, sondern auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im niedersächsischen Einzelhandel die Verpflichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Zu beachten ist allerdings, dass nach der Ausnahmeregelung in § 3 Abs. 5 VO Betreiberinnen, Betreiber und verantwortlichen Personen für die von ihnen zu verantwortenden Bereiche oder für Teile davon in Einzelfällen den zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichteten Personen den Aufenthalt ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung gestatten können, wenn durch dafür erforderliche Maßnahmen die dauerhafte Einhaltung des Abstandsgebots sichergestellt ist oder auf andere Weise (z. B. Plexiglasschutzscheiben o. ä.) die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinreichend vermindert wird.

Als Mund-Nasen-Bedeckung definiert die VO jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

Personen, für die aufgrund von Vorerkrankungen, zum Beispiel schwere Herz- oder Lungenerkrankungen, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung ebenso ausgenommen sowie Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

## b) Umsetzung in unserem Betrieb

Wir weisen unsere Kundinnen und Kunden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Aushang darauf hin, dass insbesondere zum Schutz anderer eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.

*[Bitte stellen Sie an dieser Stelle die für Ihren Betrieb vorgesehenen Maßnahmen für den Kunden-/Mitarbeiterkontakt dar, wie bspw. etwa bereitgehaltene Mund-Nasen-Bedeckungen o. ä. und sonstige Dinge]*

### **Beispieltext für Textilhandel**

In der Beratung, bei der Anprobe und bei Änderungsarbeiten/beim Maßnehmen ist die Ansteckungsgefahr aufgrund der besonderen Nähe sehr groß. Deshalb gelten dabei für uns folgende Regelungen:

- Bei der Beratung achten wir auf den Mindestabstand von 1,5 Metern.
- Kundinnen und Kunden betreten unsere Umkleidekabine grundsätzlich allein. In der jetzigen Situation verzichten wir sicherheitshalber darauf, ihnen in die Kleidung zu helfen.

- Bei notwendigen Änderungen führen wir das Abstecken etc. grundsätzlich nur mit Mundschutz oder sofern verfügbar mit Atemschutzmasken durch.

#### 4. Nutzung sanitärer Anlagen

##### a) Vorgaben in § 4 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 4 VO

- „(1) Der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besuchsverkehr jeglicher Art sowie die Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung setzt ein Hygienekonzept nach den Vorgaben des Absatzes 2 voraus.
- (2) In dem Hygienekonzept im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzusehen, die [...]
4. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln, [...]“

**[Bitte stellen Sie an dieser Stelle die für Ihren Betrieb vorgesehenen Maßnahmen zur Nutzung der sanitären Anlagen dar]**

##### **Beispiele / Ideen für Ihren Betrieb:**

- Sanitäre Anlagen nur einzeln betreten bzw. nutzen
- Sanitäranlagen abschließen und den Schlüssel an einen bestimmten Ort aufbewahren (Aufenthaltsraum, Schlüsselkasten)

#### 5. Reinigung von häufig berührten Oberflächen und Gegenständen sowie von sanitären Anlagen

##### a) Vorgaben in § 4 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 5 VO

- „(1) Der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besuchsverkehr jeglicher Art sowie die Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung setzt ein Hygienekonzept nach den Vorgaben des Absatzes 2 voraus.
- (2) In dem Hygienekonzept im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzusehen, die [...]
5. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäranlagen sicherstellen [...]“

**[Bitte stellen Sie an dieser Stelle die für Ihren Betrieb vorgesehenen Maßnahmen zur Reinigung von häufig berührten Oberflächen und Gegenständen sowie der sanitären Anlagen dar]**

**Beispiele / Ideen für Ihren Betrieb:**

- Wir reinigen und/oder desinfizieren die von Kundinnen und Kunden genutzten Einkaufswagen, -körbe, -flächen etc. nach deren Benutzung
- Wir stellen Desinfektionsmittel für die Hand- bzw. Arbeitsmitteldesinfektion, soweit verfügbar, bereit. Dies gilt insbesondere für den Kassbereich zur Flächendesinfektion von Tastatur, Touch-Screen oder häufig berührten Flächen
- Unsere sanitären Anlagen werden in bestimmten zeitlich festgelegten angemessenen Zeitabständen mehrfach täglich desinfiziert bzw. gereinigt

## **6. Sicherstellung der Raumlüftung möglichst durch Frischluftzufuhr**

### a) Vorgaben in § 4 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 6 VO

- „(1) Der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besucherverkehr jeglicher Art sowie die Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung setzt ein Hygienekonzept nach den Vorgaben des Absatzes 2 voraus.
- (2) In dem Hygienekonzept im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzusehen, die [...]
6. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.“

**[Bitte stellen Sie an dieser Stelle die für Ihren Betrieb vorgesehenen Maßnahmen zur Raumlüftung dar]**

**Beispiele / Ideen für Ihren Betrieb:**

- Öffnen Sie – soweit möglich – mehrmals am Tag die Fenster und stellen so eine Raumlüftung durch Frischluftzufuhr sicher
- Wenn möglich, machen Sie regelmäßig die Türen auf, um einen Luftaustausch durchzuführen
- Nutzen Sie – wenn vorhanden – ggf. technische Anlagen bzw. Geräte, um eine Raumlüftung sicherzustellen

## 7. Weitere zusätzliche Maßnahmen

**Folgende Maßnahmen könnten hierunter aufgeführt und je nach Umsetzbarkeit in das Konzept aufgenommen und dargestellt werden:**

- Wir sorgen durch die Anbringung von Plexiglasschutzscheiben oder vergleichbare Maßnahmen für einen Schutz gegen Tröpfcheninfektion an allen Kassen-, Informations-, Pick-Up-, Serviceannahme- und Warenausgabe-Stellen
- Wir stellen zusätzliche Spender mit Desinfektionsmitteln zur Handdesinfektion in dem Kundenverkehr zugänglichen Bereichen, soweit verfügbar, für Kundinnen und Kunden bereit
- Wir stellen zusätzliche Spender mit Desinfektionsmitteln zur Handdesinfektion in dem Kundenverkehr nicht zugänglichen Bereichen (Pausenraum/Lager) für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit verfügbar, bereit
- Wir informieren unsere Mitarbeiter über die allgemeingültigen und die betrieblichen Hygienevorschriften auch zum Eigenschutz und achten auf die Einhaltung der entsprechenden Regeln
- Wir bevorzugen kontaktlose Zahlverfahren mit Karte oder mobilem Endgerät und versuchen auf die Bezahlung mit Bargeld zu verzichten
- Wir weisen unsere Kunden auf bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten aktiv hin. In Fällen, in denen Kartenzahlung nicht möglich ist, stellen wir die Übergabe des Geldes ohne direkten Hautkontakt über eine geeignete Vorrichtung oder eine Ablagefläche sicher

Stand des Konzeptes: **[Bitte Datum eintragen]**

### Hinweis:

Eine Anwendungshilfe zu den Vorgaben insbesondere aus §§ 2, 3 und 4 VO hat der Verordnungsgeber nicht zur Verfügung gestellt, weshalb wir auf diesem Wege versuchen wollen, anhand der aus der VO stammenden und kenntlich gemachten Vorgaben den Betreiberinnen und Betreibern von Verkaufsstellen und Ladengeschäften im Einzelhandel in Niedersachsen eine Orientierung für ein Schutz- und Hygienekonzept an die Hand zu geben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass dieses Dokument nach bestem Wissen auf der aktuellen Verordnungslage (Stand: 09.10.2020) erstellt worden ist und als Handreichung naturgemäß keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben kann.